



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Jahresbericht 2012

gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG

**des Bundesministers für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

auf der Grundlage des

**Legislativ- und Arbeitsprogramms der
Europäischen Kommission für 2012**

sowie

**des Achtzehnmonatsprogramms des
polnischen, dänischen und zyprischen
Ratsvorsitzes**

GZ: BMASK-57002/0001-V/1/2012

1. Einleitung

Grundlage der Vorschau ist das Achtzehnmonateprogramm des Rates für den Zeitraum Juli 2011 bis Dezember 2012, welches vom polnischen, dänischen und zypriotischen Vorsitz vorgelegt wurde (Dokument 11447/11 vom 17. Juni 2011). Ferner wurde das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) für 2012 als Basis herangezogen (Dokument KOM(2011) 777 vom 15. November 2011). Darüber hinaus wurde das Arbeitsprogramm des dänischen Vorsitzes „Europa bei der Arbeit“, die vorläufigen Tagesordnungen für die Räte unter dänischem Vorsitz und die zu Beginn des dänischen Vorsitzes in den Ratsarbeitsgruppen gegebenen Informationen herangezogen.

Im Bericht werden diejenigen Initiativen und Prioritäten der EK sowie des dänischen und zypriotischen Ratsvorsitzes vorgestellt, die, soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt, für das Berichtsjahr 2012 im Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz relevant sind.

2. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2012

Gegenstand des Arbeitsprogramms 2012 sind die folgenden vier zentralen politischen Prioritäten:

- 1. Ein Europa der Stabilität und der Verantwortung**
- 2. Schaffung einer Union des Wachstums und der Solidarität**
- 3. Mehr Gewicht für die Stimme der EU auf der Weltbühne**
- 4. Intelligente Rechtsetzung und konkrete Umsetzung.**

Der Schwerpunkt der Initiativen der EK liegt bei der Schaffung und gemeinsamen Nutzung eines tragfähigen Wachstums, einer hohen Erwerbstätigenquote und einer gerechten Gesellschaft in der gesamten Union. Dies ist das Ziel zahlreicher Initiativen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Bewältigung der sozialen Folgen der Krise und zur Steuerung des Aufschwungs in Richtung einer tragfähigen Zukunft.

Oberste Priorität der EK ist die Förderung einer nachhaltigen und arbeitsplatzintensiven wirtschaftlichen Erholung. Die meisten der in den Anhängen des Arbeitsprogramms aufgeführten Initiativen sind langfristig ausgerichtet und sollen den notwendigen Rechtsrahmen schaffen, um die EU-Dimension bei der Schaffung und gemeinsamen Nutzung eines tragfähigen Wachstums, einer hohen Erwerbstätigenquote und einer inklusiven Gesellschaft herzustellen.

Folgende Themen im Rahmen der Prioritäten der EK sind im Zuständigkeitsbereich des Ressorts –im Rahmen federführender Zuständigkeit oder durch Wahrnehmung mitbetroffener Kompetenzen - relevant:

1. Ein Europa der Stabilität und der Verantwortung

Der Abschluss der **Reform des Finanzsektors** im Jahr 2012 gehört zu den zentralen Zielen des Programms, wobei der **Anlegerschutz** den Schwerpunkt bildet. Anlegerschutz und Transparenz werden auch im Mittelpunkt einer Initiative über vorvertragliche Angaben über komplexe **Investmentprodukte bzw. über Versicherungsver-**

mittlung stehen. Die EK überlegt, inwieweit die **Insolvenzverordnung** reformiert werden muss (Entwicklung von künftigen Optionen für effizientere grenzübergreifende Insolvenzvorschriften, auch für Konzerne).

Unter dem Schlagwort **Sicherung der Tragfähigkeit der öffentlichen Einnahmen** wird auf die bereits 2011 vorgelegten Initiativen wie die **Finanztransaktionssteuer** verwiesen. Auch **Betrug gegenüber dem EU Haushalt** will die EK durch einen Vorschlag zum Schutz der finanziellen Interessen der EU durch das Strafrecht begegnen.

2. Schaffung einer Union des Wachstums und der Solidarität

- Im **Bereich Beschäftigung- und Sozialpolitik** konzentrieren sich die Maßnahmen auf die Förderung einer **beschäftigungsintensiven Erholung**: Im Bereich **Jugendbeschäftigung** wird sich die Kommission auf die Umsetzung der in der Mitteilung vom 20.12.2011 angeführten Maßnahmen konzentrieren (Mitteilung der Kommission „Initiative, Chancen für junge Menschen“, KOM(2011) 933/3). Die Maßnahmen sollen die Bereiche Mobilisierung des ESF zur Förderung der Entwicklung von Kompetenzen und des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt, Unterstützung beim Übergang vom Bildungssystem in die Arbeitswelt, Unterstützung der Arbeitsmarktmobilität und intensivere Politik-umsetzung als Teil des Europäischen Semesters umfassen. Unter enger Beteiligung der Sozialpartner überprüft die EK die **Prinzipien der „Flexicurity“** und möchte eine neue Phase zu ihrer Umsetzung einleiten. Die Förderung neuer Arbeitsplätze, die bessere Nutzung von veränderten Unternehmensstrukturen und Vorschläge zur Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (incl. einer Reform der Europäischen Arbeitsmarktverwaltung - Eures) sind vorrangige Aktivitäten.

Aufbauend auf das Grünbuch Pensionen aus dem Jahr 2010 will die Kommission in einem Weißbuch ihre Vorhaben zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Herausforderungen im **Pensionsbereich** darstellen. Vorgesehen sind auch Vorschläge zum Umgang mit **ergänzenden Rentenansprüchen von Personen, die ihren Arbeitsplatz wechseln**.
- Im **Bereich Justiz/Inneres** wird die Verwirklichung des Stockholm-Programms vorangetrieben, insbes. im Bereich Asyl. Weiters ist die **Änderung der Studenten- und Forscher-RL** angedacht, auch die **Verbrechensopferentschädigungs-RL** soll angepasst werden. Vorgeschlagen wird ferner eine spezifische Strategie zur Prävention und Bekämpfung des **Menschenhandels**.
- Im **Bereich Binnenmarkt** liegt das Hauptaugenmerk auf dem Funktionieren des digitalen Binnenmarkts mit dem Ziel, dass Verbraucher ebenso wie Anbieter Vertrauen in Online Transaktionen gewinnen. Eine umfassende **verbraucherpolitische Agenda** beinhaltet weitere Maßnahmen, damit Verbraucher den Binnenmarkt bestmöglich nutzen können. Die EK regt an, die 12 prioritären Hauptvorschläge der Binnenmarktakte in Form einer beschleunigten Behandlung anzunehmen, wovon z.B. Initiativen zur EntsenderL und das Kaufrecht betroffen sind. Die Umsetzung der Empfehlung hinsichtlich des **Zugangs zu grundlegenden Zahlungsdiensten** wird überprüft, um zu beurteilen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Vorschläge zur Überarbeitung der Vorschriften über die **allgemeine Produktsicherheit** sowie der Bereich **Rechts-**

schutz für Verbraucher (Regelungen für den kollektiven Rechtsschutz) ergänzen das Programm.

3. Mehr Gewicht für die Stimme der EU auf der Weltbühne

Die EK konzentriert sich 2012 auf die Umsetzung der Verpflichtungen, die sie im Rahmen der gemeinsamen Mitteilung mit der Hohen Vertreterin über das neue Konzept der **europäischen Nachbarschaftspolitik** eingegangen ist (besondere Schwerpunkte: südlicher Mittelmeerraum, östliche Partnerschaft, Kaukasusregion, Naher und Mittlerer Osten). Als weltgrößter Geber von Entwicklungshilfe ist der EK eine rasche und wirksame **Umsetzung der überarbeiteten EU-Entwicklungspolitik** ein Anliegen. Ein besonderes Augenmerk gilt den Millenniums-Entwicklungszielen. Mit der **Gründung eines europäischen Freiwilligenkorps** für humanitäre Hilfe wird die EU ihre weltweite Solidarität zum Ausdruck bringen.

4. Intelligente Rechtsetzung und konkrete Umsetzung

2012 wird die Mindestdauer öffentlicher Konsultationen von acht auf zwölf Wochen ausgeweitet, was dazu beiträgt, dass die Vorschläge der EK weitgehend die Standpunkte der Interessengruppen berücksichtigen und alle beteiligten Kreise die Möglichkeit haben, Stellung zu zentralen politischen Entscheidungen zu nehmen. Die EK will sich außerdem bemühen, den bürokratischen Aufwand auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, insbesondere sollen die Auswirkungen der EU-Bestimmungen auf Kleinunternehmen geprüft und allenfalls angepasst werden.

Geplante Initiativen für 2012 in Federführung BMASK¹

(gem. den Anhängen des EK-Arbeitsprogramms)

- **Grünbuch Restrukturierungen:** Ziel ist die Ermittlung erfolgreicher Praktiken und Politiken im Bereich der Restrukturierung und Anpassung an den Wandel, um Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern (angenommen am 17. Jänner 2012);
- Zur **Entsende-RL** sollen zwei neue Vorschläge vorgelegt werden: eine Rechtsvorschrift zur Verbesserung und Verstärkung der Umsetzung, Anwendung und praktischen Einhaltung der Entsende-RL und eine Rechtsvorschrift, mit der die Wahrnehmung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Verhältnis zu den sozialen Rechten geklärt werden soll (1. Quartal);
- Vorschlag zur Verlängerung der Umsetzungsfrist der **RL Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (Änderung der RL 2004/40/EG)** (25.1. 2012);
- Im Rahmen der Heranführungsstrategie werden auch Fragen der sozialen Sicherheit weiter verfolgt, insbesondere sollen entsprechend den Assoziationsabkommen mit Albanien, Türkei, Montenegro und San Marino sozialversicherungsrechtlich relevante Themen diskutiert werden (frühestens Ende des 1. Quartal).
- **Weißbuch Pensionen** (eigentlich für 2011 vorgesehen, nun vorauss. 1. Quartal 2012): Aufbauend auf das Grünbuch Pensionen aus dem Jahr 2010 will die EK ihre Vorhaben zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Herausforderungen im Pensionsbereich darstellen.

¹ Wenn kein Termin für die voraussichtliche Veröffentlichung angegeben ist, ist dieser nicht bekannt.

- Überarbeitung der Ratsbeschlusses 2003/174/EG (**European Social Summit**) im Licht des Vertrags von Lissabon und der Strategie Europa 2020 (1. Quartal);
- **Beschäftigungspaket** (2. Quartal) bestehend aus der
 - Mitteilung **Hin zu einem Aufschwung mit neuen Arbeitsplätzen**: Diese umfasst Bereiche der EU 2020 Leitinitiativen "Eine Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten" und "Jugend in Bewegung" verknüpft mit den Orientierungen des Jahreswachstumsbericht 2012;
 - Mitteilung **Flexicurity**: Die Mitteilung soll konkrete Vorschläge zur Stärkung der verschiedenen Bestandteile der Flexicurity enthalten. So sollen die Segmentierung des Arbeitsmarktes abgeschwächt und Arbeitsmarktübergänge unterstützt werden.
 - Reform der **europäischen Arbeitsmarktservices** (EURES) mit folgenden Zielen: die Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Etablierung von EURES als Instrument für grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung; die Ausweitung von EURES auf das neue Projekt „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“; die Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf Arbeitsvermittlungsdienste, die für private Arbeitsvermittler geöffnet werden müssen.
- Initiative zur **Einbeziehung von Seefahrern in den Anwendungsbereich der verschiedenen EU-Arbeitsrechtrichtlinien** (2. Quartal);
- **EK-Empfehlung zur Kinderarmut**: Festlegung gemeinsamer Grundsätze für wirksame politische Maßnahmen in den folgenden Kernbereichen: zur Unterstützung von Familien (Zugang zum Arbeitsmarkt für Eltern, Sozialhilfe); Dienstleistungen (Kinderbetreuung, Bildung, Gesundheitswesen, Wohnen, soziale Dienste), Teilhabe an der Gesellschaft (2. Quartal);
- Initiative zum **Schutz der Zusatzrentenansprüche** von Menschen, die ihren Arbeitsplatz wechseln (Ziel ist, die Verhandlungen zu dem 2005 vorgelegten und 2007 geänderten RL Vorschlag zu Zusatzrentenansprüchen abzuschließen) (4. Quartal);
- Mitteilung zum **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz** (4. Quartal);
- **Persönliche Schutzausrüstung**: Überarbeitung und Anpassung der RL 89/686/EWG an den neuen gesetzlichen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten, auch: Vereinfachung der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren (Vereinfachungsvorhaben).

Bereich Konsumentenschutz

- Revision der **Produktsicherheits-RL** (4. Quartal 2012)
- **Europäische Konsumentenschutz Agenda** (2. Quartal 2012)
- Im Zuge einer Vereinfachungsinitiative sollen die **Sicherheitsvorschriften für Fahrgastschiffe** überarbeitet werden.

Geplante Initiativen für 2012, bei denen das BMASK mitbetroffen ist

- Initiative betr. **Binnenmarkt und Pensionsfonds**: Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von **Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung** - kurz IORP Richtlinie (Institutions for Occupational Retirement Provision);
- **Europäisches Accessibility (= Zugänglichkeits-)Gesetz**: Die EK führt eine Konsultation vor allem hinsichtlich Verbesserungen im Bereich für Menschen mit Behinderungen durch und plant auf dieser Grundlage die Vorlage einer Initiative zur

- Verbesserung der Zugänglichkeit von Waren und Dienstleistungen für diese Zielgruppe;
- Mitteilung zum **Sozialschutz in der Entwicklungspolitik**;
 - **EU Strategie gegen Menschenhandel**;
 - Bedingungen für die **Zulassung von Drittstaatsangehörigen** für wissenschaftliche Forschung, Studium, Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (**Änderung der RL 2004/114/EG und 2005/71/EG**);
 - Einrichtung eines **EU Freiwilligenkorps** für junge Menschen;
 - Vorschlag für eine **Statistik VO betr. Demographie**;
 - **Änderung der RL Verbrechenopferentschädigung (RL 2004/80/EG)**;
 - **EK Mitteilung betr. Fähigkeiten und Fertigkeiten im Lichte der EU 2020 Strategie**;
 - **Überarbeitung der REACH VO (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)**;
 - **1. Bericht zur Bewertung der nationalen ROMA-Strategien**;
 - **Youth on the Move Card**: im Rahmen der Leitinitiative „Jugend in Bewegung“, die die Mobilität für junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahre mit Wohnsitz in Europa erleichtern soll;
 - **Bericht über die Umsetzung der RL 2004/38/EG (RL über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten)**;
 - **Verbesserungsvorschläge zur praktischen Durchsetzbarkeit der VO über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (VO 1612/1968, kodifiziert durch die VO 492/2011) (1. Quartal)**;
 - **Europäische Strategie für Internet Sicherheit**;
 - **Reise- und Urlaubspaket**: Revision der Richtlinie 90/314/EWG des Rates zur Modernisierung der Regeln für den Schutz der Verbraucher bei Pauschalreisen;
 - **Fluggastrechte-Paket (Änderung der VO 261/2004) (Nichtbeförderung, große Verspätungen und Annullierung von Flügen) sowie die Vorlage der Initiative „Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr“**;
 - **Initiativen im Bereich Versicherungen**, u.a. Revision der RL Versicherungsvermittlung (IMD), Europäisches Vertragsrecht im Bereich der Versicherungsdienstleistungen sowie im Bereich Versicherungsgarantieschemata;
 - **EU-Rahmen zur kollektiven Streitbeilegung (Sammelklagen)**.

3. Ausblick auf den dänischen und zypriotischen Ratsvorsitz

Beschäftigung und Soziales

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der Wirtschaftskrise möchte die Präsidentschaft **Prioritäten im den Bereichen Beschäftigungspolitik (insbesondere Jugendarbeitslosigkeit; Langzeitarbeitslosigkeit; Stärkung des Arbeitskräfteangebots) und Sozialpolitik (Chancengleichheit für alle) setzen.**

Im Kontext des **Europäischen Jahres 2012 für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen** sollen Initiativen ergriffen werden, um den Beitrag älterer Menschen zur Gesellschaft zu fördern.

Unter dänischem Vorsitz wird das **zweite Europäische Semester im Rahmen von Europa 2020** stattfinden. Die Präsidentschaft möchte einen Schwerpunkt auf legen, Lösungen für die hohen Jugendarbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit in Europa legen.

Durch die im November 2011 erfolgte Veröffentlichung des Jahreswachstumsberichts 2012 haben die Mitgliedstaaten mehr Zeit als im Vorjahr, ihre Nationalen Reformprogramme (NRP) zu erarbeiten.

Der Europäische Rat wird im März 2012 zum Jahreswachstumsbericht 2012 Schlussfolgerungen verabschieden. Bis Mitte April 2012 werden die NRPs und die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme an die EK übermittelt werden. Erstmals werden 2012 zeitgleich mit dem NRP auch **Nationale Sozialberichte (NSR)** an die Kommission übermittelt. Diese stellen in Fortsetzung der Offenen Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz die Bereiche soziale Eingliederung, Pensionen, Gesundheit und Langzeitpflege dar. Die länderspezifischen Empfehlungen der EK zu den NRPs werden danach vom Europäischen Rat im Juni 2012 gebilligt und anschließend im Rat formal angenommen.

Die Vorlage des **Weißbuchs Pensionen** wird im ersten Quartal 2012 erwartet. Die Präsidentschaft möchte das Weißbuch als Ausgangsbasis für eine Diskussion im Rat über einige der besonderen Herausforderungen nützen, die sich aus einer veränderten demografischen Zusammensetzung mit mehr älteren Menschen und weniger Menschen im Erwerbsalter ergeben.

Bei den Verhandlungen zum **Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 (MFR)** für die Periode ab dem Jahr 2014 soll unterstrichen werden, dass das EU-Budget die Erreichung der Ziele der Europa 2020 Strategie unterstützt. Die Verhandlungen sollen bis Ende 2012 abgeschlossen werden.

Konsumentenschutz

Die Präsidentschaften werden sich für die Förderung eines hohen Verbraucherschutzniveaus einsetzen, auch im Hinblick auf die Stärkung des Binnenmarkts. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzkrise möchte die dänische Präsidentschaft generell der Verbesserung des Schutzes europäischer Verbraucher in Bezug auf den Finanzsektor besondere Priorität geben.

Legislativvorhaben

Arbeit und Soziales

- Die Verhandlungen zum **Europäischen Globalisierungsfonds (EGF 2014-2020)** sollen auf Ratsarbeitsgruppenebene weitergehen. Eine allgemeine Ausrichtung wird für den Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ im Juni 2012 angestrebt. Ebenso wird über die **Verlängerung** der mit 31.12.2011 beendeten **Krisenmaßnahmen des EGF** bis 2013 weiter verhandelt werden.
- Im Rahmen des **Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 (MFR)** werden in der Ratsarbeitsgruppe Strukturfragen intensiv die Verhandlungen über die Vorschläge der Kommission für die neuen Strukturfonds, darunter der **Europäische Sozialfonds**, weiter geführt.
- Für das **EU-Programm für Sozialen Wandel und Innovation (PSCI)** ist eine teilweise allgemeine Ausrichtung für den Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ im Juni 2012 geplant.
- Zur **RL Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen**

(**elektromagnetische Felder**) (**Änderung der RL 2004/40/EG**) werden die Arbeiten fortgesetzt. Da die Umsetzungsfrist der RL aus dem Jahr 2004 am 30. April 2012 abläuft, wurde am 25. Jänner 2012 ein EK-Vorschlag zur Verlängerung der Umsetzungsfrist um weitere zwei Jahre vorgelegt, der so rasch wie möglich behandelt werden soll. Parallel dazu wird in der Ratsarbeitsgruppe an der inhaltlichen Neufassung der Richtlinie 2004/40/EG weiter gearbeitet werden.

- Bei der **Mutterschutz-RL** will der Vorsitz eine Annäherung der Positionen von Europäischem Parlament und Rat erreichen.
- Hinsichtlich der **VO 883/2004** (Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit) stehen die Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament im Zentrum und sollen zu einem Abschluss gebracht werden.
- An der **Anti-Diskriminierungs-RL (Art 19-RL)** wird weitergearbeitet werden.
- Weiters ist die formale Annahme der **Beschäftigungspolitischen Leitlinien** (unveränderte Bestätigung der Leitlinien aus dem Vorjahr) geplant.
- Zur **Änderung der Arbeitszeit-RL** haben am 08.12.2011 die Verhandlungen der Sozialpartner auf europäischer Ebene begonnen, welche voraussichtlich bis September 2012 dauern werden. Sollten die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, wird die EK eventuell einen neuen Vorschlag vorlegen.
- Zur **Entsende-RL** sollen zwei neue Vorschläge am Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ im Februar 2012 präsentiert und danach die Arbeiten auf Ratsarbeitsgruppenebene begonnen werden.

Verbraucherschutz

- Die Verhandlungen zur **RL über alternative Streitbeilegung (ADR)** sowie zur **VO über Online Streitbeilegung (ODR)** werden in den Ratsarbeitsgruppen weitergeführt werden.
- Das **Verbraucherpolitische Programm 2014-2020** soll in der Ratsarbeitsgruppe weiterverhandelt werden, wobei am Rat im Juni 2012 eventuell Schlussfolgerungen verabschiedet werden sollen.

Mitbetroffenheit BMASK

- Zu den RL-Vorschlägen über **Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung** und über die **Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung** sind intensive Verhandlungen auf Ratsarbeitsgruppenebene geplant.
- Fortführung der Verhandlungen über den Vorschlag einer VO über ein **Gemeinsames Europäisches Kaufrecht**.
- Im Zusammenhang mit dem Anlegerschutz sind auch die Verhandlungen zur **Hypothekarkreditrichtlinie** zu nennen, die 2012 zum Abschluss gelangen sollen.

Ratstagungen unter dänischem und zypriotischen Vorsitz**Tagungen des Europäischen Rates 2012**

| | |
|-----------------------|-------------------------------|
| 1. - 2. März | Tagung des Europäischen Rates |
| ev. 25. Mai | Tagung des Europäischen Rates |
| 28. - 29. Juni | Tagung des Europäischen Rates |

Ratstagungen im Bereich Beschäftigung und Soziales 2012

| | |
|-------------------------|---|
| 17. Februar | Rat „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Brüssel |
| 23. - 25. April | Informelles MinisterInnenntreffen „Beschäftigung und Sozialpolitik“ in Horsens/Dänemark |
| 21. - 22. Juni | Rat „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Luxemburg |
| 10. – 13. Juli | Informelles MinisterInnenntreffen „Beschäftigung und Sozialpolitik“ in Zypern |
| 4. Oktober | Rat „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Luxemburg |
| 6. - 7. Dezember | Rat „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Brüssel |

Ratstagungen im Bereich Verbraucherschutz 2012

| | |
|----------------------------|--|
| 1. - 3. Februar | Informelles MinisterInnenntreffen „Wettbewerbsfähigkeit“ in Kopenhagen |
| 20. - 21. Februar | Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ in Brüssel |
| 30. - 31. Mai | Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ in Brüssel |
| 19. - 20. Juli | Informelles MinisterInnenntreffen „Wettbewerbsfähigkeit“ in Zypern |
| 27. - 28. September | Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ in Brüssel |
| 10. - 11. Dezember | Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ in Brüssel |

Anhang: Dossier-Blätter über Legislativverfahren, zu denen Vorschläge der Kommission bereits vorliegen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020)

Hintergrund

Der Vorschlag für eine VO betreffend den Europäischen Globalisierungsfonds (2014-2020) soll an die bestehende VO zum Europäischen Globalisierungsfonds – (EG) Nr. 1927/2006 i.V.m (EG) Nr. 546/2009 - anknüpfen.

Die geltende VO regelt den Anwendungsbereich des EGF, sowie dessen Implementierung und Procedere (Antragsstellung, Implementierung, Förderfähigkeit, Kontrolle, etc.). Der EGF bietet einmalige, zeitlich begrenzte und individuelle Unterstützung für ArbeitnehmerInnen, die im Zuge der Globalisierung oder der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise entlassen wurden.

Rechtsgrundlage

Art. 42, 43 und 175 Abs. 3 AEUV.

Inhalt des RL Vorschlags der EK

Mit der vorgeschlagenen VO soll der Europäische Globalisierungsfonds (EGF) nach der ersten Periode 2007-2013 in den Jahren 2014-2020 fortgeführt und der Anwendungsbereich ausgedehnt werden.

Anwendungsbereich: Im Bereich der gekündigten ArbeitnehmerInnen sollen zukünftig auch LeiharbeiterInnen und Personen mit befristeten Arbeitsverhältnissen förderbar sein. Die „aktivierenden Maßnahmen“ - von denen Ö bisher überproportional profitiert hat - sollen bei max. 50% gedeckelt werden.

Der Kreis der möglichen Begünstigten soll um geschäftsführende Inhaber von KMUs sowie Selbstständige (darunter Landwirte) erweitert werden. Nach Abschluss eines Freihandelsabkommens durch die EU sollen Landwirte des betroffenen Sektors (zeitlich und regional begrenzt) durch den EGF förderbar sein. Ein Verlust des Arbeitsplatzes muss in diesem Fall nicht gegeben sein.

Vorschlag zur Mittelausstattung: Der EGF gehört zu den besonderen, nicht im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) enthalten Instrumenten mit einem Höchstbetrag von 3 Mrd. EUR im Zeitraum von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020; der Betrag zur Unterstützung des landwirtschaftlichen Sektors darf insgesamt 2,5 Mrd. EUR (das sind ca. 357,5 Mio EUR/pro Jahr) nicht übersteigen. Für ArbeitnehmerInnen stehen maximal 500 Mio. EUR für die gesamte Laufzeit (das sind 71,5 Mio EUR/pro Jahr) zur Verfügung. Diese Ausstattung stellt eine deutliche Kürzung dar, da bisher 500 Mio EUR pro Jahr für ArbeitnehmerInnen zur Verfügung standen.

Kofinanzierung: Es werden zwei verschiedene Kofinanzierungsquoten vorgeschlagen: der Beitrag beläuft sich im Normalfall auf 50% des Pakets und seiner Durchführung, kann aber auf 65% angehoben werden im Fall von Anträgen derjenigen Mitgliedstaaten, in deren

Hoheitsgebiet mindestens eine Region auf NUTS-II-Niveau für eine Förderung im Rahmen des „Konvergenz“-Ziels der Strukturfonds in Frage kommt (für Österreich das Burgenland).

Europäisches Parlament

Noch nicht bekannt.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Akkordierung der österreichischen Position wird vor Beginn der Verhandlungen Ende Februar 2012 erfolgen. Die Ausschussfeststellung des Ständigen Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union des Nationalrates wird einen wichtigen Bestandteil der Position bilden, Wortlaut wie folgt:

„Der Ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union geht davon aus, dass sich die Bundesregierung bzw. der jeweils ressortzuständige Bundesminister auf Europäischer Ebene und in den jeweiligen Ratsformationen dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) dafür einsetzt, dass im gegenständlichen Entwurf keine Reduktion der bisher jährlich 500 Mio Euro pro Jahr für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf nunmehr jährlich 71,5 Mio Euro festgeschrieben wird.“

Verfahrensstand//Weitere Vorgangsweise

Die detaillierteren Verhandlungen werden unter dänischem Ratsvorsitz beginnen. Für den Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ am 21./22. Juni 2012 plant der Vorsitz einen Fortschrittsbericht.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006

Hintergrund

Der Vorschlag für eine VO betreffend den Europäischen Sozialfonds (2014-2020) soll die bestehende VO zum Europäischen Sozialfonds – (EG) Nr. 1081/2006 ersetzen. Die geltende VO regelt den Anwendungsbereich des ESF sowie dessen Implementierung und trifft prozedurale Festlegungen. Über die allgemeine Rahmenverordnung der Strukturfonds (EG) Nr. 1083/2006 wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem in den Mitgliedstaaten, der Partnerschaftsvertrag und der gemeinsame strategische Rahmen geregelt.

Rechtsgrundlage

Art. 164 AEUV.

Inhalt des RL Vorschlags der EK

Mit der vorgeschlagenen VO soll der Europäische Sozialfonds (ESF) als Teil der Strukturpolitik der EU in den Jahren 2014-2020 fortgeführt werden.

Die Strukturpolitik, sowie der Fonds für die Ländliche Entwicklung und der Fischereifonds für die Periode 2014-2020, soll unter ein gemeinsames Dach, dem sogenannten Gemeinsamen Strategischen Rahmen für jeden Mitgliedstaat gebracht werden. Die Mittel der Strukturfonds sollen für die Erreichung der EU 2020 Ziele eingesetzt werden. In einem sogenannten Partnerschaftsvertrag werden diese strategischen Schwerpunkte, sowie die Ziele und Konditionalitäten festgelegt.

- Vorschlag der EK im Detail

Der Entwurf der ESF-Verordnung sieht für den Zeitraum 2014-2020 vor, den ESF unionsweit auf folgende vier „thematische Ziele“ auszurichten:

- (i) Förderung der Beschäftigung und der Mobilität der Arbeitskräfte;
- (ii) Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen;
- (iii) Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut;

(iv) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und effizientere öffentliche Verwaltung

Mit dem Ziel der stärkeren Fokussierung und Schwerpunktsetzung sollen Mitgliedstaaten wie Österreich zukünftig im ESF 80% der Mittel auf 4 Interventionsprioritäten festlegen, d.h. die Umsetzung der oben genannten thematischen Zielsetzungen wird auf wenige Maßnahmenfelder konzentriert. 20% der Mittel sind für die Armutsbekämpfung vorgesehen.

Der ESF wird weiterhin zum Engagement der Europäischen Union, Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern zu beseitigen und Diskriminierungen zu vermeiden, beitragen.

Es wird eine größere Ergebnisorientierung angestrebt. Dies soll durch die Festlegung auf eine Reihe verbindlicher gemeinsamer Indikatoren für die Evaluierung und das Monitoring erreicht werden. Die Europäische Kommission schlägt vor, die Nutzung der vereinfachten Finanzierungsoptionen auszuweiten.

Der finanzielle Rahmen für den ESF ist laut Vorschlag ein Minimumanteil von 25% der Gesamtmittel (376 Mrd. € für die Gesamtperiode 2014-2020), das ergibt 84 Mrd. € für den ESF für diesen Zeitraum.

Europäisches Parlament

Noch nicht bekannt.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Die wesentlichen Positionen zur künftigen Strukturpolitik sind in der österreichischen Gesamtstellungnahme zum 5. Kohäsionsbericht (Bericht der EK über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt) zusammengefasst (siehe Beschluss der österreichischen Raumordnungskonferenz vom 15. Februar 2011).

Österreich unterstützt die Ausrichtung des ESF (bzw. der Strukturpolitik insgesamt) auf die EU 2020 Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Die Mittel der Strukturpolitik sollen für die Erreichung der EU 2020 Ziele eingesetzt werden. Österreich begrüßt die Ausrichtung, da damit wesentliche Zielsetzungen der EU 2020 Strategie, wie Armutsbekämpfung, Fragen rund um das lebenslange Lernen, soziale Dienstleistungen im ländlichen Raum gut in der Strategie aller Fonds verankert werden.

Die Konzentration der ESF-Mittel auf einige Schwerpunkte sowie der Fokus auf Armutsbekämpfung wird begrüßt.

Kritisch werden die derzeit vorliegenden Vorschläge für die administrative Umsetzung gesehen. Die für Österreich wesentlichen Vereinfachungen in der Abwicklung sind im derzeit vorliegenden Kommissionsvorschlag noch ungenügend berücksichtigt. Die zukünftig verstärkte Ziel- und Ergebnisorientierung des ESF wird unterstützt.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Die detaillierteren Verhandlungen werden unter dänischem Ratsvorsitz beginnen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation

Hintergrund

Der Vorschlag für ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation baut auf drei bereits bestehenden Instrumenten auf: dem Programm „Progress“ (Beschluss Nr. 1672/2006/EG), EURES sowie dem europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrument für Beschäftigung und soziale Eingliederung (Beschluss Nr. 283/2010/EU).

Rechtsgrundlage

Art. 46 d (Freizügigkeit der AN), Art. 149 (Unterstützung von Beschäftigungsmaßnahmen), Art. 153 (2) a (Förderung der Zusammenarbeit im Beschäftigungs- und Sozialbereich) und Art. 175 (3) AEUV.

Inhalt des RL Vorschlags

Die allgemeinen Zielsetzungen des Programms umfassen die Förderung der geografischen Mobilität der Arbeitskräfte, die Weiterentwicklung der Sozialschutzsysteme und Arbeitsmärkte durch die Förderung von Good Governance, dem Voneinander-Lernen und der sozialen Innovation. Die Modernisierung und die Gewährleistung der wirksamen Anwendung des Unionsrechts im Bereich der Arbeitsbedingungen sollen unterstützt werden.

Das Programm besteht aus drei komplementären Unterprogrammen:

- 1) **PROGRESS**, welches die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie der Rechtsetzung im Bereich der Arbeitsbedingungen unterstützt. Neu ist bei diesem Unterprogramm die Förderung evidenzbasierter Politik und sozialer Innovation.
- 2) **EURES**, welches durch den Austausch und die Verbreitung von Informationen die geografische Mobilität der Arbeitskräfte fördert.
- 3) **MIKROFINANZIERUNG UND SOZIALES UNTERNEHMERTUM**, welches vor allem arbeitsmarktfernen UnternehmerInnen Zugang zu Finanzierungen gibt. Neu ist die Förderung der Entwicklung von Sozialunternehmen.

Die im Rahmen des Programms umgesetzten Maßnahmen sollen in geeigneter Form verbreitet werden. Alle zwei Jahre sind von der EK Monitoringberichte zu erstellen, welche dem Europäischen Parlament sowie dem Rat übermittelt werden. Es ist vorgesehen, bis Ende 2017 eine Zwischenevaluierung durchzuführen.

Budgetäre Ausstattung: Für die Umsetzung des Programms in der Laufzeit von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 sind **958,19 Mio. EUR** vorgesehen. Aus diesem Budget sollen 5% jährlich flexibel nach aktuellen Schwerpunktsetzungen den einzelnen Unterprogrammen zugewiesen werden können (Marge), die verbleibenden 95% werden wie folgt aufgeteilt:

- 60% für Progress, davon mindestens 17% für die Testung und Evaluierung innovativer Lösungen im Bereich Soziales;
- 15% für EURES;
- 20% für das Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Unterprogramm PROGRESS

Kern des Programms sind die Erstellung und Verbreitung hochwertiger Analysen. Der Informationsaustausch, das Voneinander-Lernen im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union soll ermöglicht werden. Außerdem bietet Progress finanzielle Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten für die Evaluierung und Testung sozialer Innovationen.

An Progress können die Mitgliedstaaten, die EWR-Länder, die Schweiz sowie die Kandidatenländer teilnehmen.

Unterprogramm EURES

An EURES können die Mitgliedstaaten, die EWR-Länder und die Schweiz teilnehmen. Es werden folgende Einzelziele angestrebt:

- standardisierte Interoperabilitätsformulare für transparente Stellenangebote und Stellengesuche;
- Entwicklung von Diensten für die Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften durch den Abgleich von Stellenangeboten und -gesuchen auf europäischer Ebene, wobei der gesamte Prozess der Arbeitssuche und Arbeitsvermittlung erfasst werden soll.

Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum

Der Zugang und die Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für Personen, deren Arbeitsplatz gefährdet ist oder die ihren Arbeitsplatz bereits verloren haben, aber auch für Kleinunternehmen soll verbessert werden. Darüber hinaus soll die Entwicklung von Sozialunternehmen durch den Zugang zu Finanzierungen gefördert werden.

An diesem Unterprogramm können auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eingerichtete öffentliche oder private Stellen der Mitgliedstaaten, der EWR-Länder, der Schweiz sowie der Kandidatenländer teilnehmen, sofern diese Länder programmkonforme Mikrofinanzierungen für Personen und Kleinunternehmen sowie Finanzierungen für Sozialunternehmen anbieten.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

Nach der ersten Diskussion in der RAG Sozialfragen zeichnen sich als mögliche Problemfelder die Definition von sozialen Unternehmen (Art. 2), die prozentuelle Aufteilung der Budgetmittel inkl. der 5%-Marge (Art. 5) und die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (Art. 17) ab.

Österreichische Position

Es wird als sinnvoll und richtig erachtet, das Programm auf bestehende erfolgreiche Instrumente aufzubauen. Die **Ausrichtung des neuen Programms auf die Kernziele der EU 2020 Strategie** wird befürwortet. Hinsichtlich der Ausrichtung auf diese Kernziele sollte die **Bildung von Synergieeffekten mit anderen Programmen** (z.B. Strukturfondsmittel, ESF, Programme im Bereich Justiz und Grundrechte sowie Bildung, Jugend und Sport) forciert und Überschneidungen vermieden werden.

Die Europäische Beschäftigungsstrategie sollte jedenfalls in das neue Programm wieder aufgenommen werden und auch jene Bereiche der sozialen OMK (offenen Methode der Koordinierung), die nicht von der EU 2020 Strategie abgedeckt sind, unterstützt werden (das ist insbes. der Bereich Gesundheit und Langzeitpflege). Die Beachtung der Genderdimension ist ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren soll im neuen Programm auch auf die Gemeinschaftsstrategie für **Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** Bezug genommen werden.

Einfachere Verfahren für die Beantragung und den Erhalt von Finanzhilfen aus dem Programm sind zu begrüßen. Die Relation von zu lukrierenden Mitteln gegenüber dem administrativen Aufwand sollte in jedem Fall stimmen. **Kleinere Organisationen**, die oftmals besonders innovative Ansätze verfolgen, sollten von der Programmumsetzung stärker als bisher profitieren.

Die **Mitbestimmungsrechte der Mitgliedstaaten** bei der Verwaltung des Programms sollten gegenüber dem Vorgängerprogramm Progress nicht beschnitten werden.

Europäisches Parlament

Noch nicht bekannt.

Verfahrensstand/Weitere Vorgangsweise

Beim Rat BESO im Juni soll eine partielle allgemeine Ausrichtung erreicht werden (die finanziellen Vereinbarungen werden im Rahmen anderer Gremien verhandelt werden).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Hintergrund

Im Juni 2011 hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) vorgelegt. Es handelt sich bei diesem Vorschlag um eine Neufassung der bestehenden Richtlinie 2004/40/EG deren Umsetzungsfrist (30. April 2012) noch nicht abgelaufen ist.

Rechtsgrundlage

Artikel 153 Abs. 2 AEUV

Inhalt

Der vorliegende Kommissionsvorschlag legt Mindestvorschriften zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern (EMF) am Arbeitsplatz im Frequenzbereich zwischen 0 Hz und 300 GHz fest. Dieser Bereich teilt sich in einen Niederfrequenzbereich bis 100 kHz und einen Hochfrequenzbereich über 100 kHz.

Für zeitvariable, elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder mit Frequenzen von 0 bis 300 GHz sind Expositionsgrenzwerte festgelegt. Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer/innen nicht elektromagnetischen Feldern ausgesetzt werden, die diese Grenzwerte überschreiten.

Die im Richtlinienvorschlag festgelegten Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte beruhen hauptsächlich auf Empfehlungen der internationalen Kommission für den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (ICNIRP).

Der Richtlinienvorschlag sieht eine Gefährdungsbeurteilung vor, auf deren Grundlage Präventionsmaßnahmen zu setzen sind. Erforderlichenfalls ist ein Aktionsplan auszuarbeiten. Weiters werden Regelungen zur Information, Unterweisung und Beteiligung der Arbeitnehmer/innen sowie zur Gesundheitsüberwachung getroffen. Darüber hinaus werden Vorschriften zur technischen Änderung der Anhänge, Ausübung der Befugnisübertragung sowie zur Erstellung eines praktischen Leitfadens festgelegt.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

Punkt 1

Ausnahmeregelungen

Magnetresonanz (MRT)

Im Richtlinienvorschlag wird eine Ausnahme von den festgelegten Auslösewerten und Expositionsgrenzwerten für die medizinische Anwendung der Magnetresonanz festgelegt. Dies betrifft beispielweise auch die Reinigung und die Wartung.

Ausnahme für Streitkräfte

Im Richtlinienvorschlag wird festgelegt, dass die Streitkräfte berechtigt sind, ihren spezifischen Arbeitsumständen angepasste Schutzsysteme zu verwenden.

Ausnahmen für spezifische Situationen

Durch diesen neugeschaffenen Artikel wird für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit geschaffen für spezifische Situationen, in denen die Expositionsgrenzwerte zeitweilig überschritten werden könnten, ein System einzuführen, nach dem die Arbeit unter kontrollierten Bedingungen und auf Grundlage einer umfassenden Risikobewertung erlaubt wird.

Punkt 2**Gesundheitsüberwachung**

Im Richtlinienvorschlag wird festgelegt, dass im Interesse der Prävention und Früherkennung jeglicher gesundheitsschädlicher Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern eine angemessene Gesundheitsüberwachung durchgeführt wird.

Punkt 3**Anhang II (Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte)**

Die Anhänge II und III des EK Vorschlages wurden im Zuge der Verhandlungen zu einem Anhang II zusammengefasst und die entsprechenden Grenzwerte wurden aufgenommen. Auch Begriffsänderungen wurden vorgenommen. So sind keine Orientierungswerte sondern nur mehr Auslösewerte und Expositionsgrenzwerte enthalten.

Allerdings ist nunmehr Anhang II zu komplex, umfangreich und zu technisch für eine Rechtsvorschrift.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**Österreichische Position zu Punkt 1 „Ausnahmeregelungen“ :**

Österreich ist gegen eine generelle Ausnahme von den Auslösewerten und Expositionsgrenzwerten, da keine wissenschaftlichen Begründungen oder Messungen vorliegen, die eine solche sektorale Ausnahme erfordern.

Österreich sieht zwar grundsätzlich kein Erfordernis für solche Ausnahmen, kann aber als Kompromiss einer allgemeinen Ausnahme unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

- Keine generellen Ausnahmen für einzelne Branchen;
- Ausnahmen dürfen nur von den Expositionsgrenzwerten, nicht aber von den Auslösewerten, bewilligt werden;
- Die übrigen Bestimmungen der Richtlinie müssen auch bei einer Ausnahme von den Expositionsgrenzwerten gelten;
- Ausnahmen sollten nur bewilligt werden, wenn alle Präventionsmaßnahmen gesetzt wurden und die Expositionsgrenzwerte trotzdem überschritten werden;
- Ausnahmen sollen nur zeitlich befristet erteilt werden.

Österreichische Position zu Punkt 2 „Gesundheitsüberwachung“:

Bei der Gesundheitsüberwachung könnten nur die akuten kurzfristigen Wirkungen der Exposition berücksichtigt werden, da die Langzeitwirkungen aus dem Wirkungsbereich des Richtlinienvorschlages ausgenommen sind. Aus arbeitsmedizinischer Sicht erscheint daher die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Gesundheitsüberwachung von Kurzzeitwirkungen wenig sinnvoll zu sein.

Im Sinne eines Kompromisses kann Österreich einer Regelung der Gesundheitsüberwachung zustimmen, die lediglich auf nationale Praktiken und Rechtsvorschriften verweist.

Österreichische Position zu Punkt 3 „Anhang II“:

- Vorliegen eines klaren Grenzwertekonzepts;
- Keine Überschreitung der Expositionsgrenzwerte;
- Die Einhaltung der Grenzwerte muss garantieren, dass keine negativen gesundheitlichen Effekte auftreten;
- Die Grenzwerte sollen auf Empfehlungen der internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) oder auf Arbeiten des Europäischen Normungsinstituts CENELEX gestützt sein.

Europäisches Parlament

Erste Lesung

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Weitere Behandlung in der Ratsarbeitsgruppe unter dänischer Präsidentschaft. Da die Umsetzungsfrist der RL 2004/40/EG am 30. April 2012 abläuft, soll der im Jänner 2012 von der EK vorgelegte Vorschlag zur Verlängerung der Umsetzungsfrist so rasch wie möglich behandelt werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

Hintergrund

Im Oktober 2008 hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG vorgelegt. Dieser ist Teil eines Pakets von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben. Die polnische Präsidentschaft (im 2. Halbjahr 2011) hat ohne Mandat informelle Kontakte mit dem EP, der EK und verschiedenen Delegationen aufgenommen, um Positionen auszuloten.

Beim informellen Treffen der Minister/innen für Familien- und Gleichbehandlungsfragen am 21.10.2011 in Krakau stand die MuSchRL zur Diskussion.

EP-Abgeordnete Estrella hat in einer Anfrage an den Rat hingewiesen, dass das EP aufgrund der Positionen der Mitgliedstaaten in seiner Haltung Flexibilität zeigen könnte.

Die Präsidentschaft machte klar, dass eine Verlängerung auf 20 Wochen mit voller Bezahlung nicht akzeptiert werde, sie verwies weiters auf die Kosten sowie Subsidiarität.

Schwerpunkt der Diskussionen unter polnischer Präsidentschaft im Rat waren die Länge des MuSchUrl sowie die Bezahlung.

Rechtsgrundlage

Artikel 153 Abs. 2 und 157 Abs. 3 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des RL Vorschlags der EK

Artikel 8 – Mutterschaftsurlaub (Schutzfrist)

- Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes von dzt. 14 Wochen auf 18 Wochen.
- Arbeitnehmerinnen sollen einen Anspruch auf einen ununterbrochenen Mutterschaftsurlaub von mindestens 18 Wochen haben, wobei mindestens 6 Wochen verpflichtend nach der Geburt zu nehmen sind.
- Hinsichtlich des nicht obligatorischen Teils von 12 Wochen kann die Arbeitnehmerin frei entscheiden, wann sie ihn vor oder nach der Geburt nehmen will.
- Zusätzlichen Mutterschaftsurlaub soll es bei Frühgeburten, Spitalsaufenthalt des Kindes, Geburt eines behinderten Kindes und Mehrlingsgeburten geben.

Artikel 10 – Verbot der Kündigung

- Kündigungen und jegliche Vorbereitung der Kündigung während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf des Mutterschaftsurlaubes sind verboten (RS C-460/06 Paquay).
- Wird eine Arbeitnehmerin während dieses Zeitraumes gekündigt, muss der Arbeitgeber schriftlich gebührend nachgewiesene Kündigungsgründe anführen.
- Erfolgt die Kündigung binnen sechs Monaten nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes muss der Arbeitgeber auf Verlangen der Arbeitnehmerin schriftlich gebührend nachgewiesene Kündigungsgründe anführen.

Artikel 11 – Mit dem Arbeitsvertrag verbunden Rechte

- Anspruch der Arbeitnehmerin auf Rückkehr auf denselben oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz sowie Inanspruchnahme jeder Verbesserung, die während ihrer Abwesenheit eingeführt wurde.
- Änderung der Bezahlung während des Mutterschaftsurlaubes:
Anspruch auf das letzte Monatsentgelt oder eines durchschnittlichen Monatsentgelts, das vor Antritt des Urlaubes bestand. Obergrenze kann vorgesehen werden, darf jedoch nicht niedriger sein als Entgeltfortzahlung bei Krankheit.

Artikel 12 - Rechtsschutz

- Die Regelungen betreffend Beweislast, Benachteiligungsverbot und Sanktionen (Art. 12 a – c) wurden aus den Gleichbehandlungsrichtlinien übernommen.
- Art. 12 d stellt klar, dass die durch die RL 2006/54/EG (Neufassung) vorgesehene Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung auch für die Angelegenheiten dieser Richtlinie zuständig ist, soweit sie in erster Linie die Gleichbehandlung und nicht den Gesundheitsschutz betrifft.

Europäisches Parlament

Am 20.10.2010 wurde der Bericht der Berichterstatterin Estrella (PSE – PT) vom Plenum des Europäischen Parlaments angenommen.

Wesentliche Änderungsvorschläge sind:

- Mindestens 20 Wochen Mutterschaftsurlaub, wobei für die letzten 4 Wochen auch Urlaub aus familiären Gründen herangezogen werden kann, wenn er dem Schutzniveau des Mutterschaftsurlaubes entspricht.
- Verpflichtender Mutterschaftsurlaub von mindestens 6 Wochen nach der Geburt
- Nicht-übertragbarer Vaterschaftsurlaub von mindestens 2 Wochen, verpflichtend nach der Geburt; MS, die keinen Vaterschaftsurlaub vorsehen, wird nachdrücklich nahegelegt einen solchen einzuführen
- Zusätzlicher voll bezahlter Mutterschaftsurlaub auch für Mütter mit einer Behinderung
- Zusätzlicher Mutterschaftsurlaub soll verhältnismäßig und den speziellen Bedürfnissen von Mutter und Kind angepasst sein
- Kündigungsschutz von 6 Monaten nach dem Ende des Mutterschaftsurlaubes
- Gleicher Kündigungsschutz für AN bei Vaterschaftsurlaub
- Mutterschaftsleistung in Höhe des letzten Monatsgehalts oder eines durchschnittlichen Monatsgehalts. Die MS legen den Zeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen Monatsgehalts fest.

Offene Punkte

- Dauer des Mutterschaftsurlaubes
- Modus der Inanspruchnahme: Verpflichtende Inanspruchnahme und Wahlfreiheit der Frau
- Möglichkeit der Anrechenbarkeit von familienbezogenen Urlauben (Elternurlaub)
- Verbindung von Mutterschutz und Elternurlaub und etwaige finanzielle Auswirkungen
- Aufnahme von Vaterschaftsurlaub
- Aufnahme von Adoptionsurlaub
- Bezahlung während des Mutterschaftsurlaubes

- Zusätzlicher Mutterschaftsurlaub bei einem Krankenhausaufenthalt des Kindes nach der Geburt, bei der Geburt eines behinderten Kindes sowie bei Behinderung der Mutter
- Zusätzlicher 6-wöchiger Mutterschaftsurlaub bei Totgeburt
- verlängerter Kündigungsschutz
- Diskriminierungsbestimmungen

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

- Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes über 16 Wochen wird vor allem aus Kostengründen abgelehnt.
 - In Österreich beträgt der Mutterschaftsurlaub 16 Wochen.
- Weitgehende Wahlfreiheit der Arbeitnehmerin bei Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes widerspricht dem bewährten österreichischen Konzept und wird abgelehnt.
 - In Österreich besteht ein verpflichtendes absolutes Beschäftigungsverbot (Schutzfrist) 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Ist das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau und/oder des Kindes durch Weiterarbeit gefährdet, so besteht über die 8 Wochen hinaus vor der Geburt ein Beschäftigungsverbot.
- Anrechenbarkeit familienbezogener Urlaube
 - Österreich bevorzugt eine Trennung von Mutterschafts- und Elternurlaub
- Die Aufnahme eines Vaterschaftsurlaubes in die RL wird abgelehnt
- Die Aufnahme eines Adoptionsurlaubes in die RL wird abgelehnt
- Zusätzliche Kosten sind aufgrund der prekären Finanzsituation nicht bewältigbar
- Zusätzlicher Mutterschaftsurlaub bei einem Krankenhausaufenthalt des Kindes nach der Geburt, bei der Geburt eines behinderten Kindes sowie bei Behinderung der Mutter wird abgelehnt
- Die zusätzliche Schutzfrist wird nur bei Früh- Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten befürwortet.
 - In Österreich verlängert sich der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt bei Früh-Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten auf 12 Wochen.
- Zusätzlicher Mutterschaftsurlaub bei der Totgeburt wird abgelehnt.
 - In Ö gilt die normale Schutzfrist bei einer Totgeburt
- Verlängerung des Kündigungsschutzes auf 6 Monate nach Ende des Mutterschaftsurlaubes wird abgelehnt.
 - In Österreich ist nur eine gerichtliche Kündigung bei Vorliegen bestimmter Umstände möglich, allerdings nur bis 4 Monate nach der Geburt.
- Diskriminierungsbestimmungen, die in anderen RLn bereits den gleichen Anwendungsbereich betreffen, sollten nicht in der Mutterschutz-RL wiederholt werden

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Am Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ am 17. Dezember 2008 legte der französische Vorsitz einen Fortschrittsbericht vor. Unter belgischem Vorsitz gab es am Rat am 6./7.12.2011 eine Orientierungsaussprache. Nach dem Rat unter ungarischem Vorsitz am 17.6.2011 wurden die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe unter polnischem Vorsitz fortgesetzt. Am Rat am 1. Dezember 2011 legte der polnische Vorsitz einen Fortschrittsbericht vor. Es erfolgt eine Fortsetzung der Diskussion auf Ebene der Ratsarbeitsgruppen unter dänischem Vorsitz.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Hintergrund

„Verschiedene Änderungen 2010“. Es handelt sich um jährliche Anpassungen der Koordinierungsverordnungen 883/2004 und 987/2009 an aktuelle Entwicklungen.

Rechtsgrundlage

Art 48 AEUV.

Inhalt

- Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit an ehemalige selbständige Grenzgänger (Art 65a).
- Festlegung der „Heimatbasis“ als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit nach Titel II für das fliegende Personal von Transportunternehmen.
- Festlegung des Kriteriums des „wesentlichen Teils der Beschäftigung“ auch bei der Beschäftigung durch mehrere Arbeitgeber.
- Festlegung der Abstimmungserfordernisse in der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.
- Sonstige technische Klarstellungen.
- Eintragungen in Anhang X und XI der VO 883/04 betreffend NL, GB, D und F.

Österreichische Position

Österreich hat die gemeinsame Ausrichtung des Rates am 1.12.2011 in der beschlossenen Fassung unterstützt (17043/11).

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Unter dänischer Präsidentschaft stehen die Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament im Zentrum und sollen zu einem Abschluss gebracht werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (KOM (2008/0140) CNS)

Hintergrund

Die Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG verbieten Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Herkunft und des Geschlechts auch außerhalb der Arbeitswelt. Der von der Kommission im Juni 2008 vorgelegte Richtlinienvorschlag erfasst nun die weiteren Diskriminierungsgründe des Artikels 19 AEUV. Beim informellen Treffen der Arbeits- und Sozialminister in Chantilly sowie beim Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (BESO-Rat) am 2. Oktober 2008 fanden erste allgemeine Diskussionen statt. Beim BESO Rat am 16. Dezember 2008, am 8. Juni 2009, am 30. November 2009, am 7. Juni 2010, am 6./7. Dezember 2010 sowie am 17. Juni 2011 wurden von den jeweiligen Präsidenschaften Fortschrittsberichte vorgelegt.

Auch am BESO- Rat vom 1. Dezember 2011 wurde vom polnischen Vorsitz ein Fortschrittsbericht vorgelegt.

Rechtsgrundlage

Artikel 19 AEUV, besonderes Gesetzgebungsverfahren, Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des EP

Inhalt

Wesentlicher Inhalt des RL- Vorschlages:

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Bekämpfung von Diskriminierungen auf Grund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung beim sozialen Schutz, einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheitswesen, soziale Vergünstigungen, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Erfasst ist sowohl direkte wie indirekte Diskriminierung sowie die Belästigung.

Für Personen mit einer Behinderung muss der Gleichbehandlungsgrundsatz durch besondere Maßnahmen verwirklicht werden, die jedoch keine unverhältnismäßigen Belastungen darstellen dürfen.

Weiters ist eine mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stelle einzurichten. Im Übrigen enthält der Richtlinienvorschlag jene Bestimmungen über Positive Maßnahmen, Beweislast, Rechtsschutz, Viktimisierung, Unterrichtung, Sozialen Dialog und Sanktionen, die auch in den anderen Gleichbehandlungs- bzw. Antidiskriminierungsrichtlinien enthalten sind.

Betreffend ethnische Zugehörigkeit und Geschlecht gibt es bereits Richtlinien, die die Gleichbehandlung für diesen Bereich vorsehen, die in Gleichbehandlungsgesetzen umgesetzt wurden. Dieser Richtlinienvorschlag schließt die Lücke hinsichtlich der weiteren Diskriminierungsgründe des Artikels 19 AEUV.

Wesentlicher Inhalt des Fortschrittsbericht unter polnischen Vorsitz:

Neben den grundsätzlichen Positionen der Mitgliedstaaten enthält der Fortschrittsbericht auch den Inhalt der Arbeiten unter polnischen Vorsitz. Es fanden 2 Ratsarbeitsgruppen statt,

in denen einmal ein Fragebogen zum **Thema Alter** und danach Textvorschläge dazu diskutiert wurden.

Insbesondere ging es dabei, ob **Altersgrenzen** in einzelnen Bereichen wie der „Soziale Sicherheit“, „Gesundheitsschutz“ und „Bildung“ in den Anwendungsbereich der RL fallen sollen.

Auch die Fragen, ob unter **18-jährige Personen** in den Anwendungsbereich der RL fallen sollen und wie die **Ausnahmen für den Finanzdienstleistungssektor** im Zusammenhang mit den Merkmalen „Alter“ und „Behinderung“ formuliert werden sollten, standen zur Diskussion.

Zum Thema Personen unter 18 Jahren schlug der Vorsitz vor, dass Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen durch die RL nicht berührt werden sollten.

Ausnahmen für **Finanzdienstleister in Bezug auf das Alter und einer Behinderung** wurden wieder (wie schon öfters von Österreich gefordert) in zwei separate Absätze getrennt.

Offene Punkte

1. Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, des Geltungsbereiches und der Subsidiarität.
2. Bestimmungen betreffend Menschen mit Behinderung
3. Umsetzungszeitplan
4. Fragen der Rechtssicherheit
5. Ausnahmen vom Anwendungsbereich der RL

Österreichische Position

- Grundsätzlich wird der RL- Vorschlag begrüßt, da die bisher bestehenden Lücken geschlossen, die bestehende Hierarchisierung der Diskriminierungsgründe weiter abgebaut und für alle bisher nicht erfassten Diskriminierungsgründe Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung auch außerhalb der Arbeitswelt geschaffen werden.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit wird ein hohes Maß an Kohärenz mit der RL 2000/43/EG („Antirassismus- Richtlinie“) gefordert. Zweck des RL- Vorschlages ist ja die Angleichung des Schutzniveaus mit der RL 2000/43/EG.
- Ein Abgehen vom Gleichbehandlungsgebot muss sachlich gerechtfertigt und notwendig sein. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist die Schaffung klarer und eindeutiger Ausnahmenbestimmungen unerlässlich.
- Im Bereich der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung wäre eine ambitioniertere Herangehensweise wünschenswert.
- Im Bezug auf **Altersgrenzen** an sich kann sich Österreich Ausnahmen vom Anwendungsbereich vorstellen. Diese dürfen sich aber nur auf die Bereiche „Soziale Sicherheit“ (Stichwort: Pensionsalter) und „Bildung“ (Stichworte: Schulantrittsalter, Altersgrenzen für die Gewährung von Stipendien) beziehen.
- In Bezug auf **Personen unter 18 Jahren** spricht sich Österreich dafür aus, diese nicht aus dem Anwendungsbereich der RL auszuschließen. Ausnahmen iS des Jugendschutzes sind ohnehin bereits im RL- Text (Art. 2 (8)) vorgesehen.
- Die **Ausnahmen für Finanzdienstleistungen** können, wie im vorliegenden Text des Vorsitzes vorgeschlagen, grs. mitgetragen werden. Zusätzlich sollen jedoch Informationsvorschriften für die RechtsanwenderInnen und KonsumentInnen klarer ausgestaltet werden.

Umsetzungsbedarf in Österreich:

- Im Zuge der letzten Novelle zum GIBG ist es zu keinem sog. „levelling-up“, wie es der Richtlinienvorschlag vorsieht, gekommen. Nach Annahme der RL ist innerhalb der Umsetzungsfrist das österreichische Gleichbehandlungsrecht an das Niveau der RL anzupassen.
- Im Bereich des Diskriminierungsschutzes für Menschen mit Behinderungen hängt ein ev. legislativer Handlungsbedarf von der konkreten Ausformulierung der RL ab.

Europäisches Parlament

Das EP wurde gehört und hat seine Stellungnahme am 2. April 2009 abgegeben. Nach dem Vertrag von Lissabon ist **nunmehr die Zustimmung des EP erforderlich**.

Verfahrensstand// Weitere Vorgangsweise

Die Diskussion wird auf Ebene der Ratsarbeitsgruppen unter dänischem Vorsitz weitergeführt. Schwerpunkt der Beratungen sind weitere Diskriminierungen aufgrund des Alters.

**Vorschlag für
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher
Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.
2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG
(Richtlinie über alternative Streitbeilegung)**

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES
über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten
(Verordnung über Online-Streitbeilegung)**

Hintergrund

Anfang 2011 wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, zu einem Konsultationspapier der EK zu außergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismen Stellung zu nehmen. Aufgrund der Tatsache, dass außergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismen in Europa nur zum Teil und in höchst unterschiedlicher Ausgestaltung vorhanden sind, ist die EK bemüht, auf Basis der Empfehlungen (1998 und 2001) die rechtlichen Rahmenbedingungen EU-weit zu vereinheitlichen. Am 29.11.2011 präsentierte die EK 2 legislative Vorschläge, für den Bereich ADR (Alternative Dispute Resolution) eine Rahmen-RL und für den Bereich ODR (Online Dispute Resolution) eine Verordnung.

Zielrichtung: Breiter Zugang zu alternativen Streitbeilegungsmechanismen bei Aufrechterhaltung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.

Rechtsgrundlage

Art 114 AEUV.

Inhalt

4 wesentliche Zielsetzungen der EK zu ADR:

- Es soll/muss für alle (national und grenzüberschreitend) verbraucherrechtlichen, vertraglichen Streitigkeiten außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren geben.
- Verbesserter Zugang der KonsumentInnen zu Informationen über bestehende ADR und damit auch in weiterer Folge verstärkte Informationspflichten des Unternehmens, die in AGB auf ADR verweisen müssen und deklarieren müssen, ob sie sich einem ADR-Verfahren unterwerfen oder nicht.
- Qualitätssicherung von außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen (EK überlässt grundsätzlich die Finanzierung, die Ausgestaltung der jeweiligen Verfahren von ADR-Stellen den Mitgliedstaaten und legt lediglich die Mindestgrundsätze fest, die solche Stellen zu erfüllen haben).
- Überwachung durch regelmäßige Berichterstattung an die EK über die Entwicklung und das Funktionieren der ADR-Stellen.

ODR-VO-Vorschlag:

- Sieht für grenzüberschreitende E-commerce-Beschwerden (B2C) einen sogenann-

ten single entry point vor, dh. die EK plant (und finanziert) die Einrichtung einer zentralen, interaktiven Website. Die KonsumentInnen sollen nach Registrierung ihrer Beschwerden Informationen über verfügbare ADR/ODR-Stellen erhalten. Die Beschwerdeabwicklung soll innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

Stand der Verhandlungen

In den bisherigen Ratsarbeitsgruppensitzungen haben zahlreiche Mitgliedstaaten bei der ADR-RL ihre Bedenken im Hinblick auf den breiten Anwendungsbereich geäußert. Das steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Finanzierung – je breiter der gewählte Anwendungsbereich, umso schwieriger die Finanzierung. Viele MS sprechen sich für eine Einschränkung des Anwendungsbereichs, entweder nur auf grenzüberschreitende Beschwerden oder auf ausgewählte Branchen, aus.

Eine weitere Sorge der Mitgliedstaaten ist, ob bestehende und gut funktionierende ADR-Systeme, die z.B. von Unternehmenseite finanziert werden und unter Umständen nicht den Kriterien der RL entsprechen, in den Anwendungsbereich der RL fallen würden. Das könnte dazu führen, dass Parallelsysteme entstehen, deren Effektivität in Frage gestellt wird.

Österreichische Position

Österreich hat einen Prüfvorbehalt und versucht in den Verhandlungen durch gezielte Fragestellungen, Klarstellungen zu bekommen, insb zu:

- Rechtsgrundlage
- Anwendungsbereich
- Finanzierung

Weitere Vorgangsweise

Die Präsidentschaft legt gezielt auf die wichtigsten Artikel der Dossiers einen Fokus. Beim Rat Wettbewerbsfähigkeit am 30./31. Mai 2012 strebt die Präsidentschaft eine allgemeine Ausrichtung an.

Vorschlag der EK für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbraucherprogramm 2014-2020

Hintergrund/Inhalt

Die Kommission veröffentlichte am 9.11.2011 ihren Verordnungsvorschlag für ein Verbraucherprogramm für die Jahre **2014-2020**. Im Budget ist dafür eine Mittelzuweisung von € 197 Mio. vorgesehen.

Die Kommission betont im Verordnungsvorschlag die enorme Wirtschaftskraft der VerbraucherInnen (56% des BIP der EU), welche genutzt werden soll, um das Wachstum wieder anzukurbeln. Aufgrund der überschaubaren budgetären Mittel wurde beschlossen, sich auf folgende vier Ziele zu fokussieren:

- Ziel 1 – **Sicherheit**: Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung in der gesamten Union;
- Ziel 2 – **Information und Bildung** (Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der VerbraucherInnen über ihre Rechte, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen);
- Ziel 3 – **Rechte und Rechtsschutz**: Konsolidierung der Verbraucherrechte insbesondere durch Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren (ADR/ODR);
- Ziel 4 – **Durchsetzung**: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der VerbraucherInnen (CPC, ECC);

Rechtsgrundlage

Artikel 312 AEUV

Stand der Verhandlungen und weitere Vorgangsweise

In der RAG am 29.11.2011 (die diesbezügliche Weisung Österreichs wurde ua mit dem mitbetroffenen BMG vom BMASK koordiniert) wurde der Vorschlag für die Verordnung besprochen und festgehalten, dass mündige VerbraucherInnen ins Zentrum des Programms gerückt werden sollen. Zudem erläuterte die Europäische Kommission, dass parallel zu dem Programm die sog. Consumer Agenda im Jahr 2012 vorgelegt werde, die nicht nur den Bereich der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher abdecken solle. Sie würde über die sektoriellen Programme der EK finanziert.

Es ist geplant, dass der mehrjährige Finanzrahmen (MFR), in dessen Rahmen das Verbraucherprogramm eingerichtet wird, Ende 2012 angenommen wird.

Österreichische Position

Die Konzentration der Vorhaben auf die vier genannten Bereiche (Ziele) wird als sinnvoll erachtet, auch die Unterstützung einer starken und geschlossenen VerbraucherInnenvertretung auf EU-Ebene. Zudem werden ua. die Maßnahmen für mehr Transparenz der Endverbrauchermärkte, die Förderprogramme betreffend Information und Bildung sowie die vorgesehenen Sensibilisierungskampagnen begrüßt.

Allerdings erscheinen die von der Kommission genannten Ziele sehr ambitioniert, vor allem wenn man berücksichtigt, dass pro BürgerIn 5 Cent pro Jahr zur Verfügung gestellt werden sollen.

Bezüglich der Gewichtung des Budgets fällt auf, dass ein hoher Anteil für die Ausarbeitung von Verfahren und Leitlinien für den Vergleich von Preisen vorgesehen ist. Wenn auch die Möglichkeit, seriöse Preisvergleiche anzustellen, grundsätzlich begrüßt wird, so sollte der Fokus stärker auf Studien betreffend Erhebung und Lösung aktueller Problemlagen gerichtet werden.

Die Kommission forciert derzeit die Einführung Alternativer Streitbeilegungssysteme (ADR) in den Mitgliedstaaten, beabsichtigt dem Vorschlag zufolge allerdings nur die Entwicklung und Pflege entsprechender IT Tools zu fördern. Diesbezüglich wird eine Ausweitung der Förderung auch auf darüber hinausgehende Kosten (zB Personalkosten) gefordert.

Skepsis besteht ua. weiters auch hinsichtlich der Ausübung der Befugnisübertragung im Zusammenhng mit dem Erlass delegierter Rechtsakte.